

Grüne Reihe

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN
DES GERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

46. BAND



1967

CARL HEYMANNS VERLAG KG

KÖLN · BERLIN

Nr.	Seite
37. 21. XII. 66 V ZB 24/66	(Beschl.) Wohnungsrechte für mehrere Personen als Gesamtberechtigte zulässig 253
38. 23. XII. 66 V ZR 26/64	1. Ersatzherausgabe nach § 281 BGB (Ergänzung zu BGHZ 25, 1, 8 ff). 2. Keine Anwendung des § 282 BGB im Rahmen der Abwägung nach § 254 BGB . . 260
39. 22. XII. 66 VII ZR 195/64	1. Vermögensverwaltung gehört in der Regel nicht zur Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts. 2. Grund- sätze für die Bemessung der einem Vermögensver- walter zustehenden Vergütung 269

I N H A L T

Nr.		Seite
29.	17. XI. 66 II ZR 210/64	Zur Sorgfaltspflicht eines auf dem Rhein im dichten Nebel mit Radar fahrenden Schiffes 210
30.	2. XI. 66 IV ZR 229/65	Stichtag für den Zugewinnausgleich bei Scheidung auf Widerklage 215
31.	9. XI. 66 V ZR 176/63	1. Beschränkung des Grundstückszwangsversteige- rungsverfahrens auf mitbeschlagnahmte Brandver- sicherungssumme, falls diese zur Befriedigung aus- reicht. 2. Schadensersatzanspruch des Erben gegen seinen Anwalt wegen Verlustes eines Nachlaßgrund- stücks fällt unter eine Nachlaßverwaltung; Klage- erhebung des Erben unterbricht seine Verjährung dann nicht 221
32.	21. XI. 66 AnwZ (B) 3/66	(Beschl.) Bedeutung eines Gnadenerweises für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 230
33.	28. XI. 66 VII ZR 79/65	1. Zur Abgrenzung von Gewährleistung und positi- ver Vertragsverletzung beim Bauvertrag. 2. Gegen Gewährleistungsansprüche des Bauherrn ist der Bau- unternehmer weder nach den für die Haftpflichtver- sicherung noch nach den für die Bauwesenversiche- rung geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingun- gen versichert 238
34.	8. XII. 66 VII ZR 144/64	1. Bei teilweiser Abtretung einer Werklohnforderung kann minderungsberechtigter Besteller Minderung grundsätzlich nur gegenüber jeder der Teilforderun- gen im Verhältnis ihrer Höhe verlangen. 2. Bei Un- zuverlässigkeit des Unternehmers Nachbesserung auf seine Kosten ohne vorherige Aufforderung möglich . 242
35.	9. XII. 66 V ZR 12/64	§ 50 Abs. 2 Nr. 2 ZVG ist auch dann anzuwenden, wenn alle gesamtverhafteten Grundstücke zu einem Gesamtausgebot zugeschlagen werden und bei einem Grundstück die Gesamtgrundschuld ins geringste Ge- bot aufgenommen ist, bei den anderen Grundstücken aber ausfällt 246
36.	19. XII. 66 VIII ZR 110/64	Fortführung des Rechtsstreits durch Gemeinschuld- ner, wenn Konkursverwalter den Streitgegenstand freigibt 249